

**STATUTEN DER  
MUSIKGESELLSCHAFT RINGGENBERG**



## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1

Unter dem Namen «Musikgesellschaft Ringgenberg» (MGR) besteht mit Sitz in Ringgenberg ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der sich zur Aufgabe stellt, seine Mitglieder in der Instrumentalmusik zu fördern und auszubilden. Darüber hinaus trägt die MGR zur kulturellen und gesellschaftlichen Belebung der Ortschaft bei, insbesondere durch Mitwirkung an festlichen Anlässen und Veranstaltungen.

## II. Mitgliedschaft

**Art. 2** Die Musikgesellschaft besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

### Art. 3

Wer als Mitglied einzutreten wünscht, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Verein, auf Antrag des Vorstandes, an der Hauptversammlung. Ein Aktivmitglied kann in dem Jahr aufgenommen werden, in welchem es 16 Jahre alt wird.

### Art. 4

Das Aktivmitglied hat folgende Verpflichtungen:

- a) Regelmässiger Besuch der Proben, Konzerte, Versammlungen und von der Hauptversammlung beschlossenen Veranstaltungen.
- b) Befolgung aller Anordnungen der Vereinsorgane, Beachtung und Einhaltung der Statuten.
- c) Wahrung und Förderung der Interessen der Musikgesellschaft.
- d) Interne Vereinsangelegenheiten von der Öffentlichkeit geheim zu halten.
- e) Instrumente und Uniformen sind vom Mitglied in gutem Zustand zu halten. Für allfälligen Schaden oder Verlust bei Missbrauch im Tragen der Uniform oder in der Benützung von Ausrüstungsgegenständen hat das Mitglied selbst aufzukommen.
- f) Bezahlung des Jahresbeitrages, welcher von der Hauptversammlung festgelegt wird. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag ermässigen oder ganz erlassen.

#### **Art. 5**

Kann ein Mitglied an einer Probe, an einem Konzert oder einer Veranstaltung nicht teilnehmen, hat es sich nach geltender Regelung zu entschuldigen.

#### **Art. 6**

Die musikalische Leitung, der Vorstand und die Musikkommission sind zusammen ermächtigt, einem Mitglied die Mitwirkung an Konzerten oder öffentlichen Anlässen zu verweigern, wenn die Leistung durch versäumte Proben oder mangels Fleiss in Frage gestellt ist.

#### **Art. 7**

Aktivmitglieder, die dem Verein 20 Jahre angehört haben, werden zu Vereinsveteranen ernannt.

#### **Art. 8**

Personen und Aktivmitglieder, die sich in hervorragender Weise zur Hebung und Förderung der MGR verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 9**

Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Verein jährlich mit einem Beitrag unterstützt, dessen Höhe vom Verein bestimmt wird.

### **III. Austritt**

#### **Art. 10**

Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist auf die nächste Hauptversammlung möglich. Auf das Austrittsdatum sind sämtliche Effekten in tadellosem und gereinigtem Zustand abzugeben. Fehlendes oder beschädigtes Material ist durch das Mitglied zu ersetzen.

### **IV. Ausschluss**

#### **Art. 11**

Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnung seitens des Vorstandes ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder mit Absicht gegen die Interessen des Vereins wirken oder durch ihr Verhalten die Vereinsehre verletzen oder den Verein in anderer Hinsicht schädigen, können auf Antrag des Vorstandes oder von 5 Mitgliedern in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Passiv- und Ehrenmitglieder.

#### **Art. 12**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen. Die Ausschliessung entlastet nicht von den in Art. 10 bezeichneten Verpflichtungen.

## **V. Organisation**

### **Art. 13**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisionsstelle
- e) die Musikkommission
- f) die musikalische Leitung

#### **a) Die Hauptversammlung**

### **Art. 14**

Die Hauptversammlung als höchste Instanz beaufsichtigt uneingeschränkt alle dem Verein angehörenden Organe. Alljährlich hält der Verein seine ordentliche Hauptversammlung ab, zu der sämtliche Mitglieder einzuladen sind. Die Teilnahme an der Hauptversammlung für Aktivmitglieder ist obligatorisch. Die Hauptversammlung erledigt die Geschäfte gemäss der jeweiligen Traktandenliste.

### **Art. 15**

Als Abstimmungsmodus gilt – sofern nichts anderes vorgeschrieben wird – die offene Abstimmung (einfaches Mehr). Auf Antrag eines Mitgliedes können einzelne Vereinsgeschäfte in geheimer Abstimmung erfolgen. Der Verein ist an Hauptversammlungen, ausserordentlichen Vereinsversammlungen und an Proben beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

#### **b) Die ausserordentliche Vereinsversammlung**

### **Art. 16**

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder der Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder einberufen werden.

#### **c) Der Vorstand**

### **Art. 17**

Zur Leitung der Geschäfte und Verwaltung des Vermögens wählt der Verein jeweils an der Hauptversammlung aus der Zahl der Aktiven, in öffentlicher oder geheimer Abstimmung, mit relativem Stimmenmehr auf die Dauer von einem Jahr einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- Materialverwaltung (Uniform und Instrumente; diese Rolle darf aufgeteilt werden; mindestens eine Person muss im Vorstand sein)
- Vertretung Jugendmusik

Die Vorstandsmitglieder können mehrere Ressorts abdecken. Die Verteilung der Ressorts erfolgt im Vorstand. Er verabschiedet die Pflichtenhefte und Merkblätter.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Die musikalische Direktion sowie das Präsidium der Musikkommission können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

#### **Art. 18**

Der Vorstand hat alle vor die Versammlung zu bringenden Geschäfte zu beraten und trifft im Allgemeinen alle Massnahmen, die ihm zur Tätigkeit und Entwicklung des Vereins nötig erscheinen. Er beruft die Versammlungen ein, bestimmt die Traktanden, sorgt für die strikte Handhabung der Statuten und pünktliche Ausführung der Beschlüsse und wacht über alle Interessen des Vereins. Sehr dringende Geschäfte kann er unter Vorbehalt der Genehmigung des Vereins von sich aus erledigen. Der Vorstand hat für dringende und unvorhergesehene Geschäfte eine Verfügungskompetenz von CHF 2'000 für den einzelnen Fall. Für höhere Beträge ist die Zustimmung des Vereins erforderlich.

#### **Art. 19**

Die Anschaffung einzelner Uniformen oder Instrumente fällt in die Kompetenz des Vorstandes, unabhängig vom Betrag.

#### **Art. 20**

Das Vereinspräsidium versammelt den Vorstand so oft wie nötig oder wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen, leitet die Sitzungen und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Das Präsidium führt zusammen mit dem Sekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift.

#### **Art. 21**

Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium nach Kräften und ist dessen Stellvertretung.

#### **Art. 22**

Das Sekretariat besorgt die vorkommenden Korrespondenzen.

#### **Art. 23**

Die Ressortleitung Finanzen besorgt das Rechnungswesen des Vereins und ist für die anvertrauten Gelder haftbar. Sie hat bis spätestens zur Hauptversammlung jedes Jahres die Rechnung abzuschliessen und der Rechnungsrevision zur Prüfung vorzulegen. Sie besorgt auch das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit Einsicht in das Kassenwesen zu nehmen.

#### **Art. 24**

Die Materialverwaltung überwacht und besorgt die Instrumente, Uniformen, Musikalien, Fahne und übrigen Materialien des Vereins. Sie führt genaue Verzeichnisse und sorgt für zweckmässige Ordnung.

#### **Art. 25**

Das Sekretariat führt ein getreues Protokoll über die Vorstands- und Vereinssitzungen. Es führt ferner ein genaues Mitgliederverzeichnis.

#### **Art. 26**

Die Revisionsstelle hat auf Ende jedes Geschäftsjahres die Bücher und Rechnungen zu prüfen und Bericht sowie Antrag an die Hauptversammlung zu bringen.

#### **Art. 27**

Zur musikalischen Leitung des Vereins wählen die Aktivmitglieder eine musikalische Direktion. Sie ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten. Eine allfällige Entlassung der Direktion ist ausschliesslich Sache der Aktivmitglieder und erfolgt an einer Vereinsversammlung. Das Verhältnis der Direktion zum Verein wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

#### **Art. 28**

Die Aktivmitglieder halten jede Woche mindestens eine ordentliche Probe ab, welche nach Bedürfnis und im Einklang mit der Direktion mit Zusatzproben erweitert werden kann.

#### **Art. 29**

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, davon mindestens zwei aus der musikalischen Leitung. Sie wählt unter sich ein Präsidium. Die Musikkommission ist an jeder Hauptversammlung zu wählen.

#### **Art. 30**

Die Musikkommission stellt die Konzertprogramme auf und entscheidet über die Zuteilung der Instrumente und die Besetzung der Stimmen, wobei Wünsche der Mitglieder möglichst zu berücksichtigen sind. Sie trifft die Auswahl der anzuschaffenden Musikalien.

## **Art. 31**

### **Finanzen**

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- a) dem Betriebsvermögen
- b) dem Inventar

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) der Subvention der Gemeinde
- b) den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- c) den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- d) Schenkungen und Vermächtnissen
- e) Zuwendungen von Gönnern

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **Art. 32**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

## **VI. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 33**

Bei der Beerdigung eines Ehren- oder Aktivmitgliedes wird demselben die letzte Ehre erwiesen.

### **Art. 34**

Beschwerden irgendwelcher Art seitens der Mitglieder sind bei einem Vorstandsmitglied ausserhalb der Proben oder eines Anlasses anzubringen.

### **Art. 35**

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein über eine angemessene Versicherungsdeckung verfügt.

### **Art. 36**

Jedes neu eintretende Mitglied wird auf die Statuten aufmerksam gemacht.

**Art. 37**

Fleissiger Probenbesuch wird an der Hauptversammlung mit einer Auszeichnung belohnt.

**VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 38**

Die Auflösung der Musikgesellschaft Ringgenberg kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen sowie der Reinerlös des gesamten Inventars sind der Gemeinde für 15 Jahre in Verwahrung zu geben und anschliessend gemeinnützig zu verwenden. Falls vorher ein neuer Musikverein gegründet wird, so bekommt dieser das ganze Vermögen.

**Art. 39**

Die Abänderung oder Aufhebung der Statuten kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

**Art. 40**

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6. Februar 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie heben diejenigen vom 14. Februar 1976 sowie alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und Reglemente auf.

MUSIKGESELLSCHAFT RINGGENBERG

Der Präsident:



Kaspar Spörri

Die Sekretärin:



Miriam Näf